

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

| | |
|---|--------------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 12.067.618,00 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | -12.193.730,00 EUR |
| mit einem Saldo von | -126.112,00 EUR |

im außerordentlichen Ergebnis

| | |
|---|----------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 152.296,00 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | -13.872,00 EUR |
| mit einem Saldo von | 138.424,00 EUR |

| | |
|--------------------------|----------------|
| mit einem Überschuss von | 12.312,00 EUR, |
|--------------------------|----------------|

im **Finanzhaushalt**

| | |
|---|----------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 304.709,00 EUR |
|---|----------------|

und dem Gesamtbetrag der

| | |
|--|-------------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.182.401,00 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -2.396.500,00 EUR |
| mit einem Saldo von | -1.214.099,00 EUR |

| | |
|---|------------------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.283.565,00 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -361.725,00 EUR |
| mit einem Saldo von | 921.840,00 EUR |

| | |
|---|---------------|
| mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von | 12.450,00 EUR |
|---|---------------|

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.283.565,00 EUR festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 753.500,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.050.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 29.11.2016 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1.) Grundsteuer | |
| a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v.H. |
| b.) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v.H. |
| 2.) Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

Bei organisatorischen Änderungen sind Umsetzungen von Planstellen in dem dadurch erforderlichen Umfang zugelassen.

§ 8

(1) Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets, deren Finanzierung nicht durch Zweckbindung (§ 19 GemHVO) oder Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gewährleistet sind sowie die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der §§ 98 und 100 HGO.

- a.) Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung des Fehlbetrages im Sinne von § 98 II Nr. 1 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Aufwendungen in der Haushaltssatzung um 10% dar.
- b.) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 II Nr. 2 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung um 10% dar.
- c.) Erhebliche Beträge im Sinne von § 98 II Nr. 3 HGO sind als zusätzliche sowie nicht veranschlagte Aufwendungen und Auszahlungen der Budgets Beträge, die im Einzelfall 5% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen oder 10% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen.
- d.) Unerhebliche Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne von § 98 III Nr. 1 HGO sind Beträge unter 82.000,00 EUR.
- e.) Vom Umfang her erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen, die eine vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 100 I Satz 3 HGO erforderlich machen, sind Aufwendungen und Auszahlungen von
 - 1) überplanmäßig: 61.000,00 EUR
 - 2) außerplanmäßig: 25.000,00 EUR
- f.) Von der Bedeutung her erheblich im Sinne von § 100 I HGO sind Zuschüsse an Parteien, Verbände und Vereine. Zuständig ist die Stadtverordnetenversammlung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für den Magistrat bei gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen bzw. auf dem Verordnungsweg festgelegten Ausgaben bzw. Zahlbarmachungen.

Die übrigen Bestimmungen des § 100 HGO bleiben unberührt.

(2) Der Magistrat berichtet jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember über die Ertrags- und Aufwandsentwicklung bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsentwicklung.

§ 9

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Erforderlichkeit Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Magistrat ermächtigt, bei vorhandenen Deckungsmitteln bestehende Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzeitig abzulösen.

Volkmarsen, den 04.12.2019

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Linnekugel

Hartmut Linnekugel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2, 102 Abs. 4 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung:

- 1.) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

--1.283.565 EUR--

(in Worten: „Eine Million zweihundertdreißigtausend fünfhundertfünfundsechzig Euro“)

- 2.) in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

--753.500 EUR--

(in Worten: „Siebenhundertdreißigtausend fünfhundert Euro“)

- 3.) in Verbindung mit § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Inanspruchnahme der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von

--2.050.000 EUR--

(in Worten: „Zwei Millionen fünfzigtausend Euro“)

RPKS - Z5-33 c 07/25-2017/8

(Siegel)

Kassel, den 23. Juli 2020

Regierungspräsidium Kassel

gez. i.V. Dr. Wachter

(Klüber)

Regierungspräsident

Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, dass der Haushaltsplan 2020 vom 6. August bis 14. August 2020 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen ist und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke gefertigt werden können.

Volkmarsen, den 3. August 2020

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Thomas Viesehon

1. Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Volkmarsen

Die Stadt Volkmarsen weist darauf hin, dass auf der Internetseite der Stadt unter www.volkmarsen.de die öffentliche Bekanntmachung der **Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen gem. § 97 (4) HGO für das Haushaltsjahr 2020**, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 3. Dezember 2019, genehmigt vom Regierungspräsidium Kassel am 23. Juli 2020, eingestellt ist.

Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, dass der Haushaltsplan 2020 vom 6. August 2020 bis 14. August 2020 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen ist und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke gefertigt werden können.

Volkmarsen, den 3. August 2020

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Thomas Viesehon
1. Stadtrat